Antrag auf Übertragung von Wegerechten
nach § 125 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 215
Canisiusstraße 21
55122 Mainz

I. Angaben zum Antragsteller

1. Name, Anschrift und Rechtsform des Antragstellers

Name mit Rechtsform, Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Internetseite:	

2. Bei registerpflichtigen Unternehmen/Gesellschaften:
Angabe der Registerart, -ort und -nummer sowie Vorlage des aktuellen Registerauszugs
(Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Ähnliches) oder ggf. den Antrag der Gründungsgesellschaft zur Neueintragung

Register-Nummer:		Datum letzter Eintrag: **(**TT**.**MM**.**JJJJ)	
Registerort:			

☐ Ein aktueller Registerauszug ist dem Antrag als **Anlage zu I.2** beigefügt

☐ Der Antragsteller ist nicht registerpflichtig

3. Ansprechpartner

Ansprechpartner(-in):	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Im Falle eines ausländischen Unternehmens:
Name und Adresse eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland

Empfangsbevollmächtigte(r):	
Adresse:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

4. Beteiligungsverhältnisse am Antragsteller

☐ Angaben zu Beteiligungsverhältnissen am Antragsteller sind als **Anlage zu I.4** beigefügt (optional)

5. Unternehmensverbindung mit einem Wegebaulastträger
im Sinne von § 37 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Es bestehen folgende Unternehmensverbindungen zu Wegebaulastträgern:

☐ Es bestehen keine Unternehmensverbindungen zu Wegebaulastträgern.

II. Angaben zum Wegerecht

1. Bezeichnung des Gebietes (zulässig sind nur verwaltungsgemäß abgegrenzte Gebiete, wie z.B. Gemeinden, Landkreise, Bundesländer etc.)

Die Übertragung von Wegerechten nach § 125 Abs. 1 TKG wird für das / die folgende(n) Gebiet(e) beantragt:

Hinweis: Die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit stehen im Verhältnis zum Ausbaugebiet (räumlich beantragte Nutzungsberechtigung).

☐ Die Übersichtskarte(n) mit den Verwaltungsgrenzen des / der Gebiete(s) ist / sind dem Antrag als **Anlage(n) zu II.1** beigefügt.

Anmerkung: Für kleinere Gebiete als Bundesländer ist ein geeigneter kartographischer Plan vorzulegen, aus dem die Gebietsgrenzen dieser Verwaltungseinheiten eindeutig ersichtlich sind (besonders aufwändige und großformatige Trassen- oder Baupläne sind dabei nicht erforderlich).

2. Angaben zum Eigentum / Betrieb des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien

☐ Der Antragsteller ist (wird) Eigentümer eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes (sein).

☐ Der Antragsteller ist (wird) Eigentümer von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien (sein).

☐ Der Antragsteller ist (wird) Eigentümer von Leerrohren (sein), die für öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien genutzt werden.

☐ Der Antragsteller ist (wird) Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes (sein).

☐ Der Antragsteller ist (wird) Betreiber von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien (sein).

3. Beschreibung des Telekommunikationsnetzes bzw. der Telekommunikationslinien
(*Kurzbeschreibung des Geschäftsmodells, der Technologie des Netzes, der Linien und des öffentlichen Nutzerkreises)*

Optionale Angaben:

☐ Eine Skizze und / oder ausführliche Beschreibung sind dem Antrag als **Anlage zu II.3** beigefügt.

4. Zeitpunkt des Beginns der Ausübung des Wegerechts

III. Nachweis der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit

1. Fachkunde des Antragstellers

☐ Eine Eigenerklärung zur Fachkunde (s. Vordruck) ist dem Antrag als **Anlage zu III.1** beigefügt.

Optionale Angaben:

☐ Angabe von **Referenzprojekten** / Nachweisen über bisherige Tiefbau-Tätigkeiten durch den Antragsteller sind als **Anlage zu III.1** beigefügt.

2. Zuverlässigkeit des Antragsstellers

☐ Eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (s. Vordruck) ist dem Antrag als **Anlage zu III.2** beigefügt.

3. Leistungsfähigkeit des Antragstellers

Investitions- und Finanzierungsplan

Der Antragsteller plant im Zeitraum von (Jahr) bis (Jahr) Investitionskosten zur Errichtung von Telekommunikationslinien sowie Betriebskosten zur Unterhaltung der Telekommunikationslinien in Höhe von insgesamt ca. € (Gesamtvolumen).

Die Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten ist geplant durch:

- Eigenmittel des Antragstellers in Höhe von ca. € (inkl. der erwarteten Einnahmen)
- Fremdmittel / Kredite in Höhe von ca. € (auch Gesellschafterdarlehen)
- Zuwendungen aus Förderprogrammen in Höhe von ca. € (Bund, Länder, u.a.)
- andere Finanzierungsmodelle in Höhe von ca. €

☒ Der mittelfristige (5-Jahres) Investitions- und Finanzierungsplans des Antragsstellers (vorzugsweise in einer Tabelle) mit allen Einnahmen und allen Ausgaben ist als Anlage beigefügt.

Hieraus ist ersichtlich, ob und wie die Finanzierung der geplanten Investitionskosten (CapEx) und Betriebskosten der Telekommunikationslinien (OpEx) durch Eigenmittel des Antragstellers und Fremdmittel (Kreditgeber, Financiers) sichergestellt wird, **Anlagen zu III.3.**

Antrag auf Übertragung von Wegerechten
nach § 125 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit Die folgenden, geeigneten Nachweise der finanziellen Leistungsfähigkeiten sind dem Antrag soweit zutreffend zusätzlich als **Anlagen zu III.3** beizufügen.	
☐	Für alle Antragsteller (außer insolvenzunfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts) eine Wirtschaftsauskunft einer Wirtschaftsauskunftei über den Antragsteller.
☐	Bei Verwendung von Eigenmitteln des Antragstellers einen durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigten verbindlichen Eigenmittelnachweis für das erste Jahr der Planung. Für die folgenden Jahre müssen die zur Finanzierung notwendigen Eigenmittel im vorzulegenden Wirtschaft-/Geschäftsplan nachvollziehbar sein.
☐	Bei Verwendung von Fremdmitteln/Krediten für die Finanzierung der beabsichtigten Investitionen eine verbindliche Finanzierungszusage des/der Kreditgeber/s, der einen Anspruch auf den zugesagten Betrag begründet (z.B. eine Kopie eines Darlehensvertrags oder auch eine harte Patronatserklärung einer Muttergesellschaft).
☐	Eine Wirtschaftsauskunft einer Wirtschaftsauskunftei über Mittel bereitstellende verbundene Unternehmen (z.B. Mutter- oder Schwestergesellschaften).
☐	Bei Verwendung von Zuschüssen/Fördermitteln Kopien der entsprechenden verbindlichen Zuwendungs-/Förderbescheide.
☐	Bei Verwendung von anderen Finanzierungsmodellen (z.B. Mezzanine-Finanzierung) entsprechende verbindliche Finanzierungszusagen sowie eine Erläuterung des Finanzierungsmodells.

	Ort	Datum

	zeichnungsbefugte(r) Vertreter(in)	
Unterschrift:	……..	……..
Name in Druckschrift:		

Hinweise zum Antragsverfahren Wegerecht auf Übertragung von Wegerechten nach § 125 Abs. 2 TKG

1. **Anforderungen an die Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit:**
   Die gesetzlich erforderlichen persönlichen Voraussetzungen Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zielen auf die Nutzungsberechtigung nach § 125 Abs. 1 TKG ab, d.h. auf den Zweck "Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen".
   Die Anforderungen gelten unabhängig davon, ob der Antragsteller Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien ist.

   Fachkunde: Zum Nachweis der Fachkunde sind Referenzen über bisherige Tiefbau-tätigkeiten des Antragstellers im Zusammenhang mit der Verlegung neuer Telekommunikationslinien oder Änderung vorhandener Telekommunikationslinien vorzulegen bzw., sofern die Tiefbautätigkeiten nicht durch den Antragsteller selbst ausgeführt werden, ist eine Eigenerklärung abzugeben, dass nur solche Unternehmen durch den Antragsteller beauftragt werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der Tiefbautätigkeiten verfügen (s. Vordruck Eigenerklärung zur Fachkunde).

   Zuverlässigkeit: Zur Darlegung der Zuverlässigkeit ist eine entsprechende Erklärung des Antragstellers über die bisherige Erfüllung von Bedingungen und Auflagen von Zustimmungsbescheiden zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien oder Änderung vorhandener Telekommunikationslinien abzugeben (s. Vordruck Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit).

   Leistungsfähigkeit: Unabhängig von den o. a. sachlichen Voraussetzungen richten sich auch die Anforderungen an die (finanzielle) Leistungsfähigkeit nach dem Umfang der geplanten Aufwendungen und nach der Größe des beantragten Gebietes.
   Der Antragsteller hat seine Leistungsfähigkeit in Bezug auf die von ihm geplante Ausübung des Wegerechts (mittelfristige geschäftliche Planung über 5 Jahre und deren Finanzierung) schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.
   Die Vorgabe eines einheitlichen Geschäftsplans oder eines standardisierten Finanzierungsmodells passend für sämtliche Ausbauprojekte gibt es dabei nicht, da für die Projekte individuelle Voraussetzungen der Antragsteller und deren Geschäftsmodelle oder auch regionale Besonderheiten für die Kapitalbeschaffung relevant sind. Der von allen Antragstellern gleichermaßen vorzulegende 5-Jahresplan soll aufs Jahr bezogen die Höhe und die zeitliche wie sachliche Verteilung der Investitionskosten (CapEx) für den Aufbau der Telekommunikationslinien und die in der Folge regelmäßig anfallenden Betriebskosten (OpEx) sowie alle genutzten Finanzierungsquellen (Eigenmittel, Einnahmen, Fremdmittel, Darlehen, Förderzuschüsse) in Form einer tabellarischen Übersicht enthalten.
   Die Investitionskosten (CapEx) umfassen die Ausgaben für langfristige Anlagegüter und damit Investitionen in die Ausstattung und grundlegende Infrastruktur für den Aufbau von Telekommunikationsnetzen oder –linien. Hierzu zählen mit wesentlichem Anteil auch die Kosten für die Tiefbaumaßnahmen wie Ausheben von Erdreich, Verlegen der Kabel, Legen der Hausanschlüsse.
   Unter den Betriebskosten (OpEx) werden sämtliche laufenden Kosten verstanden, die für den Betrieb eines Systems erforderlich sind. Dazu gehören auch Energiekosten, Mieten für Räumlichkeiten und Anlagen (z.B. auch Telekommunikationslinien Dritter), Personalkosten und Verbrauchsmaterialien.
   Erklärungen gegenüber dem Antragsteller zur Darlegung der Finanzierung geplanter Vorhaben sind mit dem Antrag vorzulegen. Erforderlich sind hierzu konkrete, verbindliche Finanzierungszusagen der Finanzgeber über die Bereitstellung der Finanzmittel (z.B. Kredite, Patronatserklärungen, Förderbescheide, Bürgschaften).
   Der Nachweis der zur Kostendeckung verwendeten Eigenmittel des Antragstellers kann durch Vorlage eines durch eine Bank, Sparkasse, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigten Eigenmittelnachweis erfolgen.
   Zusätzlich sind Wirtschaftsauskünfte über den Antragsteller und über die eine Finanzierung zusagenden Gesellschafter von nationalen oder internationalen Wirtschaftsauskunfteien einzuholen.

2. **Leerrohrverlegung:**
   Auch Eigentümer von reinen Leerrohrnetzen können einen Antrag auf Wegerechtsübertragung stellen, soweit die von ihnen auszubauende Telekommunikationslinien im Rahmen eines Betreibermodells für den Betrieb eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes zur Verfügung stehen. Denn dann dient auch die Telekommunikationslinie selbst öffentlichen Zwecken.
   Wenn zum Zeitpunkt des Ausbaus noch kein Betreiber für das Leerrohrnetz bereitsteht, muss bei der Antragstellung die generelle Eignung des Leerrohrnetzes für die Zwecke des Betriebs öffentlicher Telekommunikationsnetze glaubhaft gemacht werden. Dabei genügt es, wenn Telekommunikationslinien als Teilstücke für öffentliche Telekommunikationsnetze bereitgestellt werden.

3. **Weitere Nachweise und Unterlagen:**
   Die Bundesnetzagentur kann vom Antragsteller weitere Nachweise und Unterlagen abfordern, sofern diese für ihre Entscheidung über die Übertragung von Wegerechten erforderlich sind.

4. **Gebühren und Auslagen:**
   Die Bundesnetzagentur erhebt für Entscheidungen über die Übertragung von Wegerechten nach § 125 Abs. 2 TKG Gebühren und Auslagen. Die Festsetzung erfolgt durch einen gesonderten Verwaltungsakt.

5. **Unabhängigkeit von anderen rechtlichen Verpflichtungen:**
   Die Übertragung von Wegerechten berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für den Wegerechtsinhaber im Zusammenhang mit der Ausübung des Wegerechts aus anderen Rechtsverhältnissen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art) sowie für Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge u. ä.). Vor jeder Verlegung neuer Telekommunikationslinien und der Änderung vorhandener Telekommunikationslinien ist gemäß § 127 Abs. 1 TKG die Zustimmung der Träger der Wegebaulast zu beantragen.

Begriffsdefinitionen zum Antragsverfahren Wegerecht auf Übertragung von Wegerechten nach § 125 Abs. 2 TKG

1. **Verkehrswege** (§ 125 Abs. 1 S. 2 TKG)**:**
   Als Verkehrswege gelten öffentliche Wege, Plätze, Brücken und Tunnel sowie die öffentlichen Gewässer.

2. **Telekommunikationsnetz** (§ 3 Nr. 65 TKG):
   „die Gesamtheit von Übertragungssystemen, ungeachtet dessen, ob sie auf einer permanenten Infrastruktur oder zentralen Verwaltungskapazität basieren, und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische und andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetzen, festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen Netzen, Stromleitungssystemen, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netzen für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Information

3. **Öffentliches Telekommunikationsnetz** (§ 3 Nr. 42 TKG):
   „ein Telekommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen“

4. **Betreiben eines Telekommunikationsnetzes**: Unter Rückgriff auf § 3 Nr. 2 TKG-**1996** ist dies das „Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle (Funktionsherrschaft) über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen … über Telekommunikationsnetze unabdingbar zur Verfügung gestellt werden müssen; dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des Telekommunikationsnetzes Übertragungswege zum Einsatz kommen, die im Eigentum Dritter stehen“.
   Das Ausüben der Funktionsherrschaft ist das ausschlaggebende Merkmal für das Betreiben von Telekommunikationsnetzen.

5. **Telekommunikationslinien** (§ 3 Nr. 64 TKG):
   „unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind“

6. **Öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinie** (siehe Nutzungsberechtigung nach § 125 Abs. 1 TKG):
   Eine Telekommunikationslinie dient öffentlichen Zwecken, wenn diese
   - Teil eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes (§ 3 Nr. 65 TKG) ist oder
   - zur Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten (§ 3 Nr. 44 TKG) genutzt wird.

7. **Telekommunikationsdienste** (§ 3 Nr. 61 TKG):
   „in der Regel gegen Entgelt über Telekommunikationsnetze erbrachte Dienste, die – mit der Ausnahme von Diensten, die Inhalte über Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben - folgende Dienste umfassen:
   a) Internetzugangsdienste,
   b) interpersonelle Telekommunikationsdienste und
   c) Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, wie Übertragungsdienste, die für Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden“

8. **Öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste** (§ 3 Nr. 44 TKG):
   „einem unbestimmten Personenkreis zur Verfügung stehende Telekommunikationsdienste“

Anlage zu III. 1 zum Antrag auf Übertragung von Wegerechten

Antragsteller (Name mit Rechtsform)**:**	**Antragsdatum:**

Eigenerklärung zur Darlegung der Fachkunde für die Übertragung von Wegerechten (§ 125 (2) Telekommunikationsgesetz)

Hiermit wird versichert, dass der Antragsteller bei der Errichtung, Unterhaltung und dem Ausbau von Telekommunikationslinien die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, die anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Normen und gültigen Rechtsvorschriften einhalten wird.

Sofern der Antragsteller ein anderes Unternehmen mit der Errichtung, Unterhaltung und dem Ausbau von Telekommunikationslinien beauftragen wird, so wird der Antragsteller nur solche Unternehmen mit der Errichtung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien beauftragen, welche über die hierzu erforderliche Fachkunde verfügen sowie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, die anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Normen und gültigen Rechtsvorschriften einhalten werden und sich hierzu gegenüber dem Antragsteller schriftlich verpflichten.

……
Ort, Datum

…… ……
Name, Vorname rechtsgültige Unterschrift

Anlage zu III. 2 zum Antrag auf Übertragung von Wegerechten

Antragsteller (Name mit Rechtsform)**:**	**Antragsdatum:**

Eigenerklärung zur Darlegung der Zuverlässigkeit für die Übertragung von Wegerechten (§ 125 (2) Telekommunikationsgesetz)

Hiermit wird versichert, dass dem Antragsteller oder einem mit ihm nach § 37 Abs.1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verbundenen Unternehmen oder einer mit der Führung seines Geschäftes bestellten Person in den letzten fünf Jahren kein Zustimmungsbescheid zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien oder Änderung vorhandener Telekommunikationslinien aufgrund der Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen eines Bescheides versagt oder widerrufen wurde und derzeit auch ein solches Verfahren nicht anhängig ist.
Klagen wegen der Nichterfüllung von Bedingungen oder Auflagen wurde in den letzten fünf Jahren nicht stattgegeben.

……
Ort, Datum

…… ……
Name, Vorname rechtsgültige Unterschrift